

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12 (Änderung von Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen) sowie zu Tagesordnungspunkt 13 lit. c) und d) (Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die teilweise Aufhebung der Bedingten Kapitale ESOP 2017/2019 und ESOP 2021, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen sowie eines neuen Bedingten Kapitals ESOP 2024 und entsprechende Satzungsänderungen)

Zu Tagesordnungspunkt 12 und unter Tagesordnungspunkt 13 lit. c) und d) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, zwei bestehende Ermächtigungen für die Ausgabe von Aktienoptionen zu ändern.

Aktienoptionsprogramm 2017/2019:

Geändert werden soll unter Tagesordnungspunkt 12 lit. a) zum einen die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) erteilte, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) vollständig neu gefasste und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 geänderte Ermächtigung von Vorstand bzw. Aufsichtsrat zur Gewährung von 21.874.806 Optionsrechten auf Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) in Höhe der unter der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewährten 5.661.889 Aktienoptionsrechte aufgehoben wurde („**Aktienoptionsprogramm 2017/2019**“).

Durch die Gewährung der Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sollte ein besonderer Leistungsanreiz für die dadurch Berechtigten geschaffen werden, den Unternehmenswert mit dem Ziel einer positiven Kursentwicklung zu steigern. Anders als bei der Gewährung von Tantiemen oder Boni, die sich am Kurs der Aktien bzw. der ADS orientieren, wurde die Liquidität der Gesellschaft bei der Ausgabe der Aktienoptionen nicht belastet.

Unter dem bereits aufgehobenen Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sind bislang 16.212.917 Aktienoptionen ausgegeben worden. Davon wurden mittlerweile 11.269.465 Aktienoptionen ausgeübt und den Optionsinhabern im Gegenzug insgesamt bislang 5.363.350 ADS sowie Barzahlungen gewährt. 4.943.452 Aktienoptionen können folglich noch unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 ausgeübt werden. Zur Bedienung der noch nicht ausgeübten Aktienoptionen des Aktienoptionsprogramms 2017/2019 mit Aktien wird das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 in § 4 Abs. 6 der Satzung vorgehalten.

Die unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 ausgegebenen Aktienoptionen verteilen sich auf die folgenden Berechtigten:

- Vorstandsmitglieder (das Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sah vor, dass auf diese bis zu 45,7 % der Höchstzahl der Aktienoptionen entfallen)

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

- Geschäftsführer verbundener Unternehmen (bis zu 3,0 %)
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (bis zu 51,3 %)

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 12 lit. a) sieht vor, die Berechnung des Preises für die Ausübung der Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 teilweise anzupassen.

Das Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sieht in Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Absatz 2 Satz 1 in seiner derzeit geltenden Fassung vor, dass sich der bei Ausübung von Aktienoptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – für die nach dem Börsengang ausgegebenen Aktienoptionen auf den Kurs bei Ausgabe belaufen soll. „**Kurs bei Ausgabe**“ ist dabei nach Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Absatz 2 Satz 2 des Aktienoptionsprogramms 2017/2019 in seiner derzeit geltenden Fassung das arithmetische Mittel des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz, also demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz, an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag.

Diese auf das arithmetische Mittel des Schlusskurses der Aktien abstellende Berechnungsmethode berücksichtigt die für die Festlegung des Ausübungspreises bestehenden Regelungen des US-Steuerrechts nicht in bestmöglicher Weise. Daher soll nun stattdessen für die in den USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Schlusskurs am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag abgestellt werden. Für die außerhalb der USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll es bei dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse am primären Börsenplatz an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag bleiben. Diese Berechnungsmethode hat sich nämlich grundsätzlich bewährt und gleicht zufällige, kurzfristige Kursschwankungen bei der Berechnung besser aus. Die daraus folgende unterschiedliche Behandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb und außerhalb der USA ist gerechtfertigt. Sie vermeidet nämlich unbillige Härten im Hinblick auf Vorgaben des US-Steuerrechts für die in den USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ergänzend soll – sowohl für in den USA als auch für außerhalb der USA steuerpflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – der Handel in an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) ausdrücklich Berücksichtigung finden.

Der Änderungsvorschlag betrifft für das bereits aufgehobene Aktienoptionsprogramm 2017/2019 nur bereits ausgegebene aber noch nicht ausgeübte Aktienoptionen. Zudem gelten die vorgeschlagenen Änderungen nur für Optionsinhaber, die ihnen zustimmen. Für die Ausübung der bereits unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 ausgegebenen Aktienoptionen gelten im Übrigen unverändert die folgenden Regelungen:

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Die ausgegebenen Aktienoptionen können erstmalig vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung ausgeübt werden. Die Ausübung der Aktienoptionen ist nach Ablauf dieser Wartefrist nur in den folgenden Zeiträumen zulässig:

Die Ausübungszeiträume beginnen – jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie eines etwaigen Aktienhandelskodex der Gesellschaft – nur im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung oder an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder des jeweils letzten Quartalsberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft. Die Aktienoptionen können jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung ausgeübt werden.

Die Berechtigten können Aktienoptionen zudem nach Ablauf der Wartezeit nur ausüben, wenn bei Ausübung der Aktienoptionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs eines die Aktien vertretenden Rechts oder Zertifikats am primären Börsenplatz an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mindestens 28 % übersteigt. Der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabetags um jeweils sieben Prozentpunkte. Zusätzlich muss sich der Kurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Kurs eines die Aktien vertretenden Rechts oder Zertifikats gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso oder besser entwickelt haben als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums für die Aktienoptionen. Unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 war zuvor auch noch der bereits erfolgte, erfolgreiche Börsengang der Gesellschaft ein Erfolgsziel. Diese Erfolgsziele werden durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt.

Aktienoptionsprogramm 2021:

Geändert werden soll unter Tagesordnungspunkt 12 lit. b) sowie Tagesordnungspunkt 13 lit. c) und lit. d) zum anderen die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat erteilte Ermächtigung zur Gewährung von 8.418.091 Aktienoptionen („**Aktienoptionsprogramm 2021**“).

Durch die Gewährung von Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 wird ein besonderer Leistungsanreiz für die dadurch Berechtigten geschaffen, den Unternehmenswert mit dem Ziel einer positiven Kursentwicklung zu steigern. Anders als bei der Gewährung von Tantiemen oder Boni, die sich am Kurs der Aktien bzw. der ADS orientieren, wird die Liquidität der Gesellschaft bei der Ausgabe von Aktienoptionen nicht belastet.

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 sind bislang 130.586 Aktienoptionen ausgegeben worden. Davon wurden noch keine Aktienoptionen ausgeübt. Sämtliche unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 bereits ausgegebenen Aktienoptionen können folglich noch ausgeübt werden, ebenso wie sämtliche Aktienoptionen, die künftig unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 noch ausgegeben werden.

Die Aktienoptionen, die unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 insgesamt ausgegeben werden können, verteilen sich nach der derzeit geltenden Fassung der Ermächtigung auf die folgenden Berechtigten:

- Vorstandsmitglieder (bis zu 30 % der Höchstzahl der Aktienoptionen)
- Geschäftsführer verbundener Unternehmen (bis zu 5 %)
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (bis zu 65 %)

Zur Bedienung der Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2021 mit Aktien wird das Bedingte Kapital ESOP 2021 in § 4 Abs. 8 der Satzung vorgehalten.

Die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 12 sowie Tagesordnungspunkt 13 lit. c) und d) sehen für das Aktienoptionsprogramm 2021 vor, den Umfang der Ermächtigung (Tagesordnungspunkt 13 lit. c), die Aufteilung der zum Bezug der Aktienoptionen berechtigten Gruppen (Tagesordnungspunkt 13 lit. d)), das Ausgabefenster für die Ausgabe der Aktienoptionen (Tagesordnungspunkte 12 lit. b) aa), bb)) sowie die Berechnung des Preises für die Ausübung der Aktienoptionen (Tagesordnungspunkt 12 lit. b) cc)) zu ändern und die Bestimmungen über die Wartefrist klarstellend zu ergänzen (Tagesordnungspunkt 12 lit. b) dd)). Betreffen diese Änderungen bereits ausgegebene Aktienoptionen, werden sie erst wirksam, wenn die jeweils Berechtigten ihnen zustimmen.

Das Aktienoptionsprogramm 2021 soll künftig nur noch in einem begrenzten Umfang zur Ausgabe von neuen Aktienoptionen an Mitarbeiter und die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft dienen. Schließlich sollen die Vorstandsmitglieder mit Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems 2024 zum 1. Januar 2025, das der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 zur Billigung vorgelegt wird, und dem Abschluss neuer Vorstandsmitgliederverträge keine weiteren Aktienoptionen mehr unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 erhalten.

Daher ist unter Tagesordnungspunkt 13 lit. c) beabsichtigt, das Aktienoptionsprogramm 2021 auf 1.300.000 Aktienoptionen – einschließlich der bereits unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 ausgegebenen Optionsrechte – zu reduzieren. Im Übrigen soll unter Tagesordnungspunkt 13 lit. g) ein neues Aktienoptionsprogramm 2024 geschaffen werden, wozu auf den entsprechenden Bericht des Vorstands hierzu verwiesen wird. Das zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2021 geschaffene Bedingte Kapital ESOP 2021 soll nach dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 13 lit. e) und f) noch in entsprechender Höhe von

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

EUR 1.300.000,00 vorgehalten werden. Die Inhaber der auf Grund des Aktienoptionsprogramms 2021 bereits ausgegebenen Aktienoptionen werden somit in ihren mit den Aktienoptionen verbundenen Rechten nicht beeinträchtigt und sind auch nach einer Reduktion des Bedingten Kapitals ESOP 2021 geschützt.

In der Folge soll weiter die Aufteilung der zum Bezug der Aktienoptionen berechtigten Gruppen unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 angepasst werden. Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht derzeit vor, dass bis zu 30 % der Höchstzahl der Aktienoptionen auf den Vorstand entfallen sollen, bis zu 5 % auf Geschäftsführer verbundener Unternehmen, und bis zu 65 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen. Diese Aufteilung soll unter Tagesordnungspunkt 13 lit. d) angepasst werden. Zwar sollen die Vorstandsmitglieder weiterhin berechtigt sein, bis zu 30 % der Aktienoptionen zu erhalten, damit sichergestellt ist, dass Vereinbarungen in den Vorstandsdiensverträgen auch für das Geschäftsjahr 2024 eingehalten werden können. Der Anteil der auf die Geschäftsführer verbundener Unternehmen entfallender Aktienoptionen soll sich aber von bislang bis zu 5 % auf bis zu 10 % der Aktienoptionen erhöhen und dementsprechend der Anteil der den Arbeitnehmern zustehenden Aktienoptionen von bislang bis zu 65% auf bis zu 60 % der Aktienoptionen verringern. Damit soll sichergestellt werden, dass trotz der vorgeschlagenen Reduzierung des Gesamtvolumens des Aktienoptionsprogramms 2021 eine ausreichende Zahl an Optionsrechten zur Verfügung steht, um aus dem Aktienoptionsprogramm 2021 weiterhin eine langfristige Incentivierung der Geschäftsführer verbundener Unternehmen gewährleisten zu können.

Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht überdies noch bisher in Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) in Satz 1 vor, dass die Ausgabe von Aktienoptionen nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Gesellschaft sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen kann. Diese zeitliche Beschränkung der Ausgabefenster auf einen jeweils vierwöchigen Zeitraum hat sich in der Vergangenheit auf Grund überschneidender regulatorischer Ausschlussfristen für den Wertpapierhandel als zu kurzfristig erwiesen und war nicht flexibel genug. Daher sollen unter Tagesordnungspunkt 12 lit. b) aa) signifikant längere Ausgabefenster als Erwerbszeiträume vorgesehen werden. Die Ausgabefenster sollen nunmehr am zweiten Handelstag nach Veröffentlichung des Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft beginnen und vierzehn Kalendertage vor Ende eines Geschäftsquartals enden.

Das Aktienoptionsprogramm 2021 beschränkt zudem bislang die Ausgabe von Aktienoptionen grundsätzlich auf die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres. Dies kann jedoch im Einzelfall zu einer Benachteiligung von Mitarbeitern führen kann, die erst in der zweiten Jahreshälfte in das Unternehmen eintreten, und zudem bei der Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder dazu führen, dass entgegen den Vereinbarungen in den Dienstverträgen eine Ausgabe der

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Aktienoptionen in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres aufgrund von Insiderhandelsbeschränkungen nicht möglich ist und die Vorstandsmitglieder ihre Aktienoptionen für das laufende Kalenderjahr dann erst im folgenden Kalenderjahr erhalten. Vor diesem Hintergrund soll die entsprechende Regelung in Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) Satz 2 des Aktienoptionsprogramms 2021 angepasst werden. Hierzu soll unter Tagesordnungspunkt 12 lit. b) bb) eine ganzjährige Ausgabe der Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 ermöglicht werden, soweit dabei – insofern wird an der bisherigen Fassung festgehalten – Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie ggf. des Insiderhandelskodex der Gesellschaft beachtet werden.

Darüber hinaus soll unter Tagesordnungspunkt 12 lit. b) cc) auch für das Aktienoptionsprogramm 2021 die Berechnung des Preises für die Ausübung der Aktienoptionen teilweise angepasst werden. Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht entsprechend dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 in Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Satz 1 in seiner derzeit geltenden Fassung vor, dass sich der bei Ausübung von Aktienoptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – auf den Kurs bei Ausgabe belaufen soll. Kurs bei Ausgabe soll das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag sein. Entsprechend dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 soll auch diese Regelung angepasst werden und für die in den USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Schlusskurs am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag abgestellt werden, wohingegen es für die außerhalb der USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag bleiben soll; dabei soll auch für das Aktienoptionsprogramm 2021 jeweils der Handel in ADS ausdrücklich Berücksichtigung finden. Insofern gelten die obigen Ausführungen zum Aktienoptionsprogramm 2017/2019 entsprechend, auf die daher verwiesen wird.

Zuletzt sollen die Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2021 über Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands (Abschnitt (ix)) in Absatz 1 klarstellend ergänzt werden. Diese sehen entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG vor, dass die unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 ausgegebenen Aktienoptionen erstmals nach Ablauf einer Wartefrist von vier Jahren ausgeübt werden können. Diese gesetzliche Wartefrist soll nach dem Aktienoptionsprogramm 2021 mit dem Tag der Zuteilung der Aktienoptionen beginnen. Bislang ist dieser Tag im Aktienoptionsprogramm 2021 nicht näher definiert. Der Hauptversammlung wird deswegen unter Tagesordnungspunkt 12 lit. b) dd) vorgeschlagen, eine Definition des Zuteilungstags in das Aktienoptionsprogramm 2021 aufzunehmen. Tag der Zuteilung soll demnach der Tag sein, an welchem die vom Vorstand (oder im Falle von Mitgliedern des Vorstands: vom Aufsichtsrat) beschlossene Ausgabe der Aktienoptionen dem jeweiligen Bezugsberechtigten mitgeteilt wird,

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

sofern in dieser Mitteilung oder durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, der im letzten Fall als Tag der Zuteilung gilt.

Im Übrigen gelten für das Aktienoptionsprogramm 2021 unverändert die folgenden Regelungen:

Die Ausübung der Aktienoptionen ist – nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit – nur in den folgenden Zeiträumen zulässig:

Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbaren Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie eines etwaigen Aktienhandelskodex der Gesellschaft – im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung oder an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder des jeweils letzten Quartalsberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft. Die Aktienoptionen können jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung ausgeübt werden.

Die Berechtigten können Aktienoptionen nach Ablauf der Wartezeit zudem nur ausüben, wenn bei Ausübung der Aktienoptionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs des Rechts oder des Zertifikats am primären Börsenplatz an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mindestens 28 % übersteigt (Hürde Absolute Kursentwicklung). Der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabtags um jeweils sieben Prozentpunkte. Vorstandsmitglieder müssen darüber hinaus ein zweites Erfolgsziel (Hürde Relative Kursentwicklung) erreichen. Dafür muss sich zusätzlich der Kurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Kurs des Rechts oder des Zertifikats gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso oder besser entwickelt haben als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabtag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums für die Aktienoptionen. Diese Erfolgsziele werden durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt.

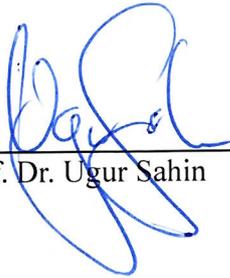
Der Vorstand ist der Überzeugung, dass sich die Aktienoptionsprogramme 2017/2019 und 2021 in den vorgeschlagenen, geänderten Fassungen aufgrund der damit verbundenen Anreiz- und Bindungswirkung positiv auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken werden.

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

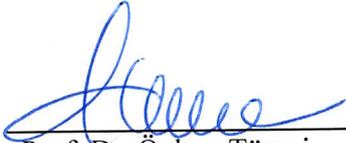


Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

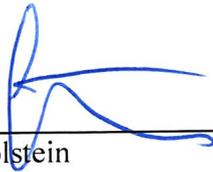


Sean Marett



Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson



Jens Holstein

Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin



Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

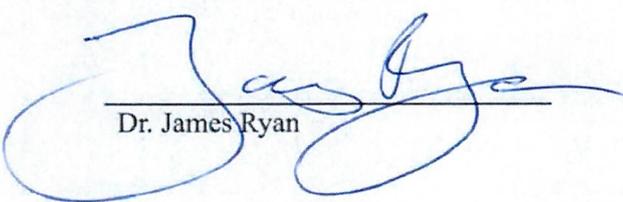
Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Jens Holstein



Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci



Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan